

**Erste Änderungssatzung der Gemeinde Preetz
über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M.-V. G1. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) hat die Gemeinde Preetz in ihrer Sitzung am 11.02.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die erste Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 17.02.1994 der Gemeinde Preetz wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personalfewerwehrangehörigen 10,00 EURO/Std.
- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen. Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>EURO/Std.</u>
Löschfahrzeug (LF 8)	97,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	86,00
Rüstwagen/Hänger für Rettungsgerät (RW 1)	119,50
Schlauchwagen	50,50
Schaumbildneranhänger	20,00
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	67,50

- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb. Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>EURO/Std.</u>
Tragkraftspritze	11,50
Notstromaggregat	7,05
Trennschleifer mit Motor	3,50
Trennschleifer elektrisch	1,50
Kettensäge mit Motor	5,50

Ölbindemittel (laut aktuellem Preis)

- (4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten, einschließlich Feuerlöschschläuchen.

	<u>Grundgebühr</u> <u>EURO</u>	<u>Stundengebühr</u> <u>EURO</u>
Druckschlauch C	9,50	0,50
Druckschlauch B	9,50	0,80
Druckschlauch D	5,70	0,20
Handfeuerlöscher (verbrauchte Löschmittel werden gesondert berechnet)		
Kübelspritze	4,75	0,40
Mittelschaumrohr M 2-75	4,75	0,95
Sammelstück	2,40	0,20
Saugkorb mit Schutzkorb	7,15	0,50
Saugschlauch A und C	14,25	0,40
Schlauchüberführung	7,15	0,95
Schlauchbrücke	4,75	1,95
Schwerschaumrohr S 8	4,75	0,80
Standrohr mit Schlüssel	4,75	0,35
Strahlrohr BM	4,75	0,30
Strahlrohr CM	4,75	0,20
Verteiler	4,75	0,55
Wasserstrahlpumpe	4,75	0,65
Zumischer	4,75	0,75

(5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten

	<u>Grundgebühr</u> <u>EURO</u>	<u>Stundengebühr</u> <u>EURO</u>
Arbeitsleinen bis 30 m	2,40	0,15
Fangleine mit Beutel	7,15	0,40
Handlautsprecher	4,75	0,65
Handscheinwerfer	4,75	0,35
Handsprechfunkgerät	4,75	2,05
Handöllumfüllpumpe	4,75	0,65
Klappleiter	4,75	0,50
Kranken- und Rettungstrage	2,40	0,55
Sicherheitsgurt	4,75	0,30
Stativ mit Scheinwerfer	7,15	1,25
Steckleiter, 4- teilig	7,15	1,50
Verkehrsleitkegel	2,40	0,10
Verkehrswarnleuchte	4,75	0,55

(6) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten

Fangleine	5,55 EURO /Stück
Haken und Sicherheitsgurt	6,25 EURO /Stück
Leiter	8,70 EURO /Stück

(7) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Absatz 1 berechnet.

- (8) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 15.03.2002 angezeigt und wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Preetz, 19.03.2002

F e l d m a n n
Bürgermeister

(Siegel)